

Zusatzkollektivvertrag zum
SWÖ-Kollektivvertrag 2022



Stand: 01.02.2022

Präambel

Die Corona-Pandemie bringt nach wie vor enorme Herausforderungen für den Sozial- und Gesundheitsbereich mit sich, die zu lösenden arbeitsrechtlichen Fragen werden komplexer und vielfältiger.

Die Kollektivvertragspartner bekennen sich zu einer klaren Empfehlung der COVID-Impfung in den Sozial- und Gesundheitsunternehmen. Die zu betreuenden Personen gehören zum Teil besonders vulnerablen Gruppen an (aufgrund Alters, Beeinträchtigungen und/oder Vorerkrankungen) bzw. können mangels zugelassener Impfstoffe noch nicht selbst immunisiert werden (aktuell alle Kinder unter 5 Jahre). Die Impfung bietet auf Basis der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Daten den besten Schutz – für die Arbeitnehmerinnen selbst und für alle in den Organisationen und Betrieben anwesenden Menschen (ArbeitskollegInnen, KlientInnen, usw.). Ein Testergebnis allein, welches aufgrund der Auswertungsdauer die Virusfreiheit zeitversetzt ex-post nachweist, bietet nicht den Schutz aller Beteiligten wie die COVID-Impfung, die das Ansteckungsrisiko ex ante und an sich wesentlich reduziert.

Das Gesetz über eine allgemeine Impfpflicht befindet sich in der parlamentarischen Beschlussfassung (Bundesgesetz über die Impfpflicht gegen COVID-19). Grundsätzlich gilt am Arbeitsplatz aus aktueller Perspektive weiterhin die 3-G-Regel, wobei jedoch die Immunisierung via Impfung gegen SARS-CoV-2 inzwischen für alle Arbeitnehmerinnen kostenfrei und flächendeckend verfügbar ist. Da es somit mit der COVID-Impfung eine zeitsparende und effektivere Alternative zum Testen gibt, werden die Bestimmungen rund um das Testen – eingeschränkt für jene Beschäftigtengruppe, für die eine Testung trotz aufrechter vollständiger Immunisierung gegen SARS-CoV-2 unumgänglich und unvermeidbar ist – um weitere zwei Monate verlängert.

Beibehalten wird für alle Arbeitnehmerinnen die Möglichkeit zur Maskenabnahme.

Die Kollektivvertragspartner haben am 01.02.2022 mit Wirkung vom 01.02.2022 folgenden

Kollektivvertragsabschluss

vereinbart:

§ 1. Geltungsbereich

- 1) Dieser Zusatz-Kollektivvertrag ist ein Teil des Kollektivvertrages der Sozialwirtschaft Österreich („SWÖ-KV“), der am 23.11.2021 mit Wirkung ab 01.01.2022 abgeschlossen wurde.
- 2) Bezüglich des Geltungsbereiches des Zusatz-Kollektivvertrages wird demgemäß auf § 2 SWÖ-KV verwiesen.

§ 2. Abgeltung der erforderlichen Test- und Wegzeit für SARS-CoV-2 Test (im folgenden „Test“)

1) Anspruchsberechtigte Beschäftigtengruppen

- a) Arbeitnehmerinnen haben nur in jenen Fällen Anspruch auf Abgeltung der erforderlichen Test- und Wegzeit für die Teilnahme an einem Test - unter den nachfolgenden Bestimmungen gem. Abs 2) bis Abs 5) – wenn sie trotz vollständiger Immunisierung gegen SARS-CoV-2 („1-G-Nachweis“ im Sinne der jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen COVID-Bestimmungen) auf Grundlage einer rechtlichen Bestimmung (Gesetz und/oder Verordnung) oder aufgrund einer Weisung des Arbeitgebers zusätzlich

Zusatzkollektivvertrag zum SWÖ-Kollektivvertrag 2022

einen Testnachweis zum Betreten der Betriebsstätte bzw. zur Erfüllung der vereinbarten Arbeitsleistung vorweisen müssen.

b) Wenn eine Arbeitnehmerin die Abgeltung der Testzeit gem. lit a) geltend macht, muss sie dem Arbeitgeber die vollständige Immunisierung gegen SARS-CoV-2 nachweisen, dieser Nachweis kann für Zwecke der Lohnabrechnung verwendet werden.

2) Durchführung der Testung

Für die Durchführung der Testung gelten folgende Bestimmungen:

a) Termin und Ort der Testung sind unter möglicher Schonung des Betriebsablaufes und der Berücksichtigung der Diensterteilung der Arbeitnehmerin einvernehmlich zu bestimmen.

b) Sofern eine Testmöglichkeit direkt im Betrieb angeboten wird, ist diese in Anspruch zu nehmen.

c) Kann der Test nicht im Betrieb durchgeführt werden, so ist der Test tunlichst auf dem Weg von zuhause zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte nachhause zu absolvieren.

d) Ist eine Abgabe eines Selbsttest-Kits außerhalb der Wohnung oder der Arbeitsstätte notwendig (z.B. bei Nahversorgern, Tankstellen, Apotheken, Laboren etc.), so hat diese Abgabe ebenso tunlichst auf dem Weg von zuhause zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte nachhause zu erfolgen.

3) Abgeltung der Testzeit

Für die Abgeltung der erforderlichen Testzeit gelten folgende Bestimmungen:

a) Werden Selbsttests durchgeführt (z.B. einfacher Nasenabstrich zur Selbsttestung, Gurgel- oder Lollipop-Test zur Selbstanwendung) und ist nach Art des Testkits keine Abgabe (z.B. bei Nahversorgern, Tankstellen, Apotheken, Laboren etc.) vorgesehen, so besteht kein Abgeltungsanspruch.

b) Ein Abgeltungsanspruch für die Testzeit im engeren Sinne (d.h. für die Gewinnung des Testsubstrates) besteht nur, wenn dafür Dritte involviert und notwendig sind (z.B. Nasen- bzw. Rachenabstrich durch befugtes Personal, Testabnahme in Teststellen).

4) Abgeltung der Wegzeit

Für die Abgeltung von gegebenenfalls erforderlichen Wegzeiten anlässlich von Tests gelten folgende Bestimmungen:

a) Ist die Durchführung des Testes und/oder die Abgabe von Testkits außerhalb der Wohnung oder der Arbeitsstätte erforderlich, so hat dies tunlichst am Weg von zuhause zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte nachhause zu erfolgen. Es gebührt dabei die Abgeltung jener zusätzlichen Wegzeit, um die die übliche Wegzeit der Entfernung Wohnung – Arbeitsstätte überschritten wird.

b) Ist die Durchführung des Testes und/oder die Abgabe eines Testkits außerhalb der Wohnung oder der Arbeitsstätte aufgrund der Eigenart der Testung oder der Auswertungsdauer nicht am Weg von zuhause zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte nachhause möglich, sondern ist eine gesonderte Fahrt zur Testung und/oder Abgabestelle notwendig, so gebührt die Abgeltung der gesamten erforderlichen Wegzeit.

5) Grundsätze betreffend den Abgeltungsanspruch

a) Beim erforderlichen Zeitaufwand für Test- und gegebenenfalls Wegzeiten handelt es sich nicht um Arbeitszeit. Tägliche und wöchentliche Ruhezeiten bleiben davon unberührt.

Zusatzkollektivvertrag zum SWÖ-Kollektivvertrag 2022

b) Die Abgeltung der erforderlichen Test- und Wegzeiten gemäß diesen Bestimmungen erfolgt mit 100% des Grundstundenlohnes. Nacht-, Sonn-, Feiertags- und Überstundenzuschläge gelangen nicht zur Anwendung.

c) Innerbetrieblich können abweichend oder ergänzend zu Abs 3) und Abs 4) Pauschalvereinbarungen zur Abgeltung von erforderlichen Test- und Wegzeiten getroffen werden.

§ 3. Entlastung bei dauerhaftem Maskentragen

Arbeitnehmerinnen, die bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder einer betrieblichen Vereinbarung im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder einer Maske höherwertigem Standards verpflichtet sind, ist durch geeignete arbeitsorganisatorische Maßnahmen, jedenfalls nach 3 Stunden Maskentragen, ein Abnehmen der Maske für mindestens 10 Minuten zu ermöglichen.

§ 4. Benachteiligungsverbot und bestehende Regelungen

1) Arbeitnehmerinnen dürfen wegen der in diesem Zusatz-Kollektivvertrag festgelegten Ansprüche nicht unsachlich benachteiligt werden.

2) Bestehende Regelungen, insbesondere in Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträgen oder betriebliche Übungen, die für die Arbeitnehmerin günstigere Bestimmungen vorsehen, werden durch diesen Zusatz-Kollektivvertrag nicht berührt.

§ 5. Geltungsdauer/Wirksamkeitsbeginn

1) Dieser Zusatz-Kollektivvertrag tritt am 01.02.2022 in Kraft und gilt bis 31.03.2022.

Zusatzkollektivvertrag zum SWÖ-Kollektivvertrag 2022

Wien, am 1. Februar 2022

Arbeitnehmer/innen-Vertreter/innen

Arbeitgeber-Vertreter/innen
